

Motion Engler Pia und Mit. über eine kantonale Regelung zur Kostenübernahme bei medizinischen Notfällen für Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz

eröffnet am 7. September 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine kantonale Regelung auszuarbeiten, welche die Kostenübernahme für medizinische Notfälle für Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz neu regelt. Neu soll der Kanton Luzern diese mittragen und mit einem definierten Kostenteiler die Last zwischen Kanton und allen Luzerner Gemeinden aufteilen.

Begründung:

Gerät eine ausländische Person, zum Beispiel ein Tourist bzw. eine Touristin oder ein Durchreisender bzw. eine Durchreisende, der oder die sich in der Schweiz aufhält, hier aber keinen Wohnsitz hat, in eine akute medizinische Notlage, besteht ein Anspruch auf die erforderliche Hilfe in Notlagen. Dieser Anspruch stützt sich insbesondere auf Artikel 12 der Bundesverfassung (BV) sowie auf die Zuständigkeitsordnung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG).

Artikel 12 BV garantiert Personen, die in Not geraten und nicht in der Lage sind, für sich zu sorgen, Hilfe und Betreuung sowie die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dazu kann in akuten Fällen auch die notwendige medizinische Grund- beziehungsweise Nothilfe gehören.

Nach Artikel 21 ZUG ist bei Ausländerinnen und Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz, die sofortiger Hilfe bedürfen, der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig. Der Aufenthaltskanton sorgt zudem für die Rückkehr in den Wohnsitz- oder Heimatstaat, sofern nicht ein Arzt oder eine Ärztin aus medizinischen Gründen von der Reise abrät. Innerkantonale bezeichnet der Kanton das unterstützungspflichtige Gemeinwesen und die zuständige Behörde. Im Kanton Luzern ist die Sozialhilfe grundsätzlich Aufgabe der Einwohnergemeinden; die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Unterstützungswohnsitz beziehungsweise, wenn ein solcher fehlt, nach dem Aufenthaltsort.

In der Praxis kann dies dazu führen, dass einzelne Aufenthalts- oder Standortgemeinden das finanzielle Ausfallrisiko tragen, wenn medizinische Notfallkosten weder durch eine Versicherung noch durch die betroffene Person noch durch Dritte gedeckt werden können. Besonders betroffen sein können Gemeinden mit Spitälern oder anderen Gesundheitseinrichtungen mit Notfallversorgung sowie Gemeinden, in denen sich ausländische Gäste vorübergehend aufhalten. Solche Kosten sind für die betroffenen Gemeinden kaum steuerbar und können im Einzelfall erheblich sein.

Andere Kantone kennen unterschiedliche Modelle zur Entlastung einzelner Gemeinden, etwa Kostenbeteiligungen des Kantons, Schwellenwertregelungen oder Lastenausgleichssysteme. Der Regierungsrat soll prüfen, welches Modell für den Kanton Luzern sachgerecht ist und wie eine klare, rechtskonforme und administrativ praktikable Kostenregelung ausgestaltet werden kann.

Ziel ist eine kantonale Regelung, welche die betroffenen Gemeinden bei ausserordentlichen, nicht einbringbaren Kosten der medizinischen Nothilfe entlastet, die Zuständigkeiten klarer abgrenzt und eine gleichmässige Verteilung des finanziellen Risikos ermöglicht.

Engler Pia